



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

19. Februar 2019

Nr. 2019-107 R-721-13 Interpellation Simon Stadler, Altdorf, zu Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPD) im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 5. September 2018 reichte Landrat Simon Stadler, Altdorf, eine Interpellation zu Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPD) im Kanton Uri ein. Nachdem im Frühling 2017 das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) in Kraft getreten ist, sind die Spitäler verpflichtet, im Frühling 2020 und die Pflegeheime und Geburtshäuser zwei Jahre später das EPD einzuführen. Demgegenüber sind die ambulanten Leistungserbringer wie auch die Bürgerinnen und Bürger von diesem Obligatorium ausgeschlossen.

Mit dem EPD sollen die Qualität der medizinischen Behandlung gestärkt, die Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht, die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert sowie die Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten gefördert werden (Art. 1 Abs. 3 EPDG). Nicht zuletzt fördert die zunehmende Digitalisierung im Gesundheitswesen die integrierte Versorgung, was insgesamt einen positiven Effekt auf die Gesundheitskosten haben wird.

Das EPD ist ein virtuelles Dossier, das behandlungsrelevante Patientendokumente enthält. Diese Dokumente werden von den jeweiligen Gesundheitsfachpersonen (GFP) oder von den Patienten selbst hochgeladen. Berechtigte GFP, wie z. B. der Hausarzt, die Physiotherapeutin, die Spitex-Pflegefachfrau, der Spitalarzt oder der Patient selbst können von ihrem Computersystem Dokumente in das entsprechende Patientendossier dieser Plattform hochladen oder behandlungsrelevante Daten abrufen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen sich alle GFP zuerst einer Gemeinschaft anschliessen und sich darin registrieren lassen. Denn der Patient oder die Patientin selbst bestimmt, wer das EPD einsehen darf und auf welche Daten eine GFP zugreifen darf. Wenn eine Gemeinschaft von GFP auch Patientinnen und Patienten aufnimmt, wird sie als Stammgemeinschaft bezeichnet. Für den Aufbau dieser (Stamm-)Gemeinschaften gewährt der Bund diesen eine Anschubfinanzierung von insgesamt 30 Millionen Franken, jedoch nur dann, wenn sich Kantone oder Dritte mindestens paritätisch beteiligen.

Medienberichten zufolge laufen in vielen Kantonen die Umsetzungsarbeiten zur Einführung des EPD auf Hochtouren. Landrat Simon Stadler will wissen, wie im Kanton Uri das Kantonsspital, die Pflege-

heime und der Kanton diese Herkulesaufgabe bewältigen. In diesem Zusammenhang stellt der Interpellant dem Regierungsrat sieben Fragen, die er nachfolgend beantwortet.

II. Zu den gestellten Fragen

1. *Wo steht man im Kanton Uri bei der Umsetzung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier und ist sichergestellt, dass die Umsetzung termingerecht erfolgt?*

Der Regierungsrat hat bereits im November 2015 auf Grundlage der bestehenden Strategie eHealth Schweiz eine auf den Kanton Uri zugeschnittene eHealth-Strategie festgelegt. Dabei hat der Regierungsrat beschlossen, dass sich der Kanton bei der Umsetzung des EPDG primär bei der Koordination zwischen den Leistungserbringern und den politischen Gremien engagiert. Anschliessend hat sich unter der Leitung des Kantons eine Gruppe von zentralen Akteuren des Urner Gesundheitswesens (Kantonsspital, Curaviva, Ärztesgesellschaft, Hausärzte) zirka zweimal jährlich zum Informationsaustausch getroffen.

Im Dezember 2018 hat das Kantonsspital Uri (KSU) als zentraler Partner im Urner Gesundheitswesen entschieden, sich der Stammgemeinschaft axsana AG anzuschliessen. Diese wird aktuell von den Kantonen Zürich, Bern und Zug unterstützt. Die axsana AG garantiert allen angeschlossenen Leistungserbringern, im Speziellen allen Spitälern, einen fristgerechten Start des EPD im April 2020. Im Sinne der integrierten Versorgung unterstützen Curaviva Uri und die Ärztesgesellschaft Uri den Entscheid des KSU und empfehlen ihren Mitgliedern den Anschluss an die axsana AG.

Aus Sicht des Regierungsrats, der für die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung der Urner Bevölkerung zuständig ist, besteht ein grosses Interesse an einer möglichst breiten, raschen und nachhaltigen Einführung des EPD. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat am 19. Februar 2019 beschlossen, das Versorgungsprojekt «Stammgemeinschaft axsana AG» zu unterstützen (Art. 18b Gesundheitsgesetz [GG]; RB 30.2111). Konkret beteiligt sich der Kanton Uri, neben den Kantonen Zürich, Bern und Zug, als Aktionär bei der cantosana AG (Trägerschaft der öffentlichen Hand) und leistet für die axsana AG (nicht gewinnorientierte Betriebsgesellschaft) eine Anschubfinanzierung für den Aufbau einer Stammgemeinschaft. Im Gegenzug profitieren alle Urner Leistungserbringer von günstigeren Konditionen.

2. *Braucht es für die Umsetzung zusätzliche rechtliche Grundlagen auf Kantonsebene?*

Nein, der Rechtsdienst des Kantons Uri hat bereits 2016 bestätigt, dass das EPDG keine Anpassungen des kantonalen Rechts verlangt.

3. *Welche Leistungserbringer im Kanton Uri müssen zwingend das EPD umsetzen und wer ist federführend bei der Umsetzung des EPD beim Kantonsspital?*

Die stationären Leistungserbringer müssen sicherstellen, dass sie am EPD teilnehmen können. Dabei sind sie nur zugelassen, wenn sie sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach EPDG anschliessen (Art. 39 Abs. 1 Bst. f Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG]; SR 832.10). Die Spitäler müssen diese Vorgaben spätestens im April 2020 erfüllen, die Pflegeheime

haben zwei Jahre länger Zeit. Die ambulanten Leistungserbringer (Hausärzte, Spitex, Apotheken, Physiotherapeuten usw.) dagegen können dies auf freiwilliger Basis tun.

Die Informatik des KSU hat die Landschaft der Schweizer Stammgemeinschaften analysiert. Die Spitalleitung hat sich für den Anschluss an die Stammgemeinschaft axsana AG entschieden.

4. *Hat der Kanton eine Erhebung gemacht, ob Hausärzte, Apotheker oder die Spitex auf freiwilliger Basis das EPD einführen? Müssen die Hausärzte alle Kosten selber tragen, wenn sie das EPD einführen? Oder wäre allenfalls eine finanzielle Unterstützung gerechtfertigt?*

Der Kanton hat vor gut drei Jahren eine telefonische Befragung zur Digitalisierung bei einzelnen Exponenten des Urner Gesundheitswesens durchgeführt. Bereits damals hatten viele Leistungserbringer ihre Patientendaten mindestens teilweise elektronisch verarbeitet. Dem Trend der Digitalisierung kann sich heute niemand mehr verwehren. Das KSU beispielsweise versendet Berichte an Hausärzte bereits heute grundsätzlich nur noch elektronisch.

Durch die Beteiligung des Kantons bei der axsana AG (Verweis auf Antwort 1) erhalten alle Urner Leistungserbringer, namentlich das KSU, die Pflegeheime, die Spitex, die Apotheken, die Hausärzte, die Physiotherapeuten usw., attraktive Gebührenkonditionen. Die Minimalanforderung für die Teilnahme am EPD ist lediglich ein Internetzugang. Damit kann beispielsweise der Hausarzt auf das gesicherte EPD-Webportal der axsana AG zugreifen und Patientendaten hoch- oder herunterladen. Neben einmaligen Anschlussgebühren belaufen sich die Kosten dieses Grundangebots für einen Hausarzt in einer Einzelpraxis auf 250 Franken pro Jahr (Stand: Oktober 2018).

Die praktikabelste Lösung für einen Hausarzt ist jedoch der direkte Zugriff auf das EPD über das eigene elektronische Praxissystem. Dafür ist eine spezifische Schnittstelle zum EPD erforderlich.

5. *Fallen Kosten für die Patientinnen und Patienten an?*

Damit ein EPD erstellt werden kann, müssen sich die Bürgerinnen und Bürger bei einer Stammgemeinschaft anmelden (Art. 3 und 10 EPDG). Der ganze Registrierungsprozess und der Unterhalt der dafür benötigten elektronischen Identität (eID) ist mit Kosten verbunden. Die Frage der Kostenübernahme ist schweizweit noch nicht abschliessend geklärt. Auch der Bund befasst sich zurzeit intensiv mit diesem Thema. Denn es wird befürchtet, dass bedeutend weniger Bürgerinnen und Bürger ein EPD eröffnen, wenn sie dafür eine zu hohe Gebühr bezahlen müssen.

Für die Einsicht in das eigene EPD benötigen Patientinnen und Patienten lediglich einen Internetzugang, um auf ihre geschützten Daten zugreifen zu können.

6. *Hat der Kanton Uri bereits ein Gesuch für einen Beitrag aus der Anschubfinanzierung des Bundes gestellt? Welchen Kostenbeitrag erwartet man?*

Eine Finanzhilfe des Bundes wird nur gewährt, wenn sich Kantone oder Dritte in gleicher Höhe am Aufbau einer (Stamm-)Gemeinschaft beteiligen (Art. 20 Abs. 2 EPDG). Gemäss eHealth-Strategie des

Kantons Uri war von Beginn an klar, dass der Aufbau einer eigenen (Stamm-)Gemeinschaft aus finanziellen und personellen Gründen nicht in Frage kommt und somit keine Finanzhilfe beim Bund beantragt werden kann.

Die axsana AG hat durch die Beteiligung der bevölkerungsreichen Kantone Zürich und Bern bereits den maximalen Bundesbetrag erhalten (Verweis auf Antwort 1). Durch den Anschluss des Kantons Uri an die axsana AG können keine weiteren Gelder des Bunds beantragt werden.

7. *Mit welchen Investitions- und Betriebskosten rechnet der Kanton? Sind diese Beiträge in der Finanzplanung des Kantons und des Spitals vorgesehen?*

Der Kanton beteiligt sich am Projekt «Stammgemeinschaft axsana AG» (Verweis auf Antwort 1) mit einem Beitrag von insgesamt 55'749 Franken. Die Kosten für die Aktien von 1'300 Franken werden der Investitionsrechnung, die Anschubfinanzierung für die axsana AG wird dem Konto 2415.3130.03.01 belastet. Im Finanzplan sind für die Jahre 2020 bis 2022 vorsorglich weitere finanzielle Mittel eingestellt.

Für die technische Anbindung rechnet das KSU mit Investitionskosten von rund 130'000 Franken und jährlichen Wartungskosten von rund 45'000 Franken. Ein Teil davon ist im aktuellen Finanzplan des KSU enthalten. Bei der jährlichen Aktualisierung des Finanzplans des KSU werden die noch nicht enthaltenen Kostenanteile ebenfalls einfließen. Die Kosten des KSU für die Prozessänderungen, Schulungen der Mitarbeitenden sowie Mehrkosten für personelle Ressourcen des KSU sind noch nicht bezifferbar.

Von Seiten des Bunds gibt es noch ungeklärte Fragen zu beantworten. Diese könnten finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Leistungserbringer haben.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

